

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbundes Baden-Württemberg e. V. (*hlb*BW)

zum Vierten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften Baden-Württemberg

Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes

1. Änderung hochschulorganisationsrechtlicher Bestimmungen

Ausgangspunkt: Strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit

Der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) als das baden-württembergische Verfassungsgericht entschied mit Urteil vom 14. November 2016 (1 VB 16/15), dass § 18 Absatz 1 bis 3, 5 Satz 1 bis 4 und Absatz 6 Satz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren (Art. 20 Abs. 1 LVerf, Art. 5 Absatz 3 GG) derart verletzt, dass das Gesetz insoweit eigentlich für nichtig befunden werden müsste. In einem umfassenden Urteil legte der VerfGH detailliert dar, in welchen Punkten das LHG Mängel aufweist. Im Hinblick auf den im Fall einer Nichtigkeitserklärung resultierenden gesetzlosen Zustand verzichtete der VerfGH auf die Feststellung der Nichtigkeit. Es wurde dem Gesetzgeber jedoch aufgetragen, eine Neuregelung des LHG bis spätestens zum 31. März 2018 zu erlassen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) trug der Gesetzgeber dieser Vorgabe des VerfGH Rechnung und führte Änderungen des LHG ein. Das HRWeitEG wurde im Gesetzblatt von Baden-Württemberg am 29. März 2018 veröffentlicht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Bereits seinerzeit beanstandete der *hlb*BW, dass zahlreiche Vorgaben, die der VerfGH in seinem umfassenden Urteil aufgeführt hatte, durch das HRWeitEG nicht umgesetzt wurden und die Wissenschaftsfreiheit der Professorinnen und Professoren deshalb weiterhin strukturell gefährdet ist. Auch der nun durch die Landesregierung am 28.07.2020 gebilligte und zur Anhörung freigegebene Entwurf des 4. Hochschulrechtsänderungsgesetzes erfüllt die Vorgaben des VerfGH aus dem Jahr 2016 nicht und hat das ersichtlich auch nicht zur Zielsetzung, auch wenn einzelne Anliegen wie die Herstellung von Transparenz innerhalb der Hochschule zu begrüßen sind.

Dennoch sind die vom *hlb*BW bereits im Zusammenhang mit der 3. Änderung des LHG beanstandeten Mängel weiterhin evident und Gegenstand eines weiteren, laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens (Az. 1 VB 26/19).

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Punkte:

1. Keine ausreichende Beteiligung der Professorinnen und Professoren an Entscheidungen im Bereich Forschung und Lehre (die Materien nach § 19 Absatz 1 S. 1 u. 2 LHG bleiben weit hinter den Materien nach §§ 16 Absatz 3, 20 Absatz 1 S. 4 LHG u. a. zurück)

Die Professorinnen und Professoren verfügen zwar über eine Stimmenmehrheit im Senat. Zahlreiche wissenschaftsrelevante Entscheidungen werden jedoch dem Senat vorenthalten, vgl. §§ 16 Absatz 3, 20 Absatz 1 S. 4 LHG, sodass die Professorinnen und Professoren als Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit nicht darüber entscheiden können. Diese Entscheidungen treffen das Rektorat, der Hochschulrat oder das Wissenschaftsministerium. Dieser Kompetenzvorsprung vor allem des Rektorats wird mit der Gesetzesnovelle nochmals ausgebaut, vgl. § 18 Absatz 3 S. 1, 2 Nr. 15 bis 17 LHG in der neuen Fassung. Somit treffen Personen wissenschaftsrelevante Entscheidungen, die dabei nicht als Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit an der Hochschule partizipieren. Diese wissenschaftsrelevanten Entscheidungen erfolgen daher ohne Einbeziehung der Grundrechtsträger und ohne eine hinreichende Ausbalancierung durch ergänzende Kontrollmöglichkeiten zu Händen der Grundrechtsbetroffenen.

2. Stimmrecht der Rektoratsmitglieder im Senat (§ 19 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 LHG)

Gemäß LHG verfügen der/die Rektor/in und der/die Kanzler/in über Sitz und Stimme im Senat. Der Senat hat jedoch unter anderem die Aufgabe, ein akademisch-pluralistisches Gegengewicht zur monokratisch geprägten Geschäftsführung des Rektorats zu bilden. Dass mit der Gesetzesnovelle eine Ausweitung des Rektorats auf bis zu fünf nebenamtliche bzw. nebenberufliche Rektoratsmitglieder erfolgt, macht das Rektorat nicht zu einem Repräsentationsorgan für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Mit der stimmberechtigten Mitgliedschaft des Rektorats im Senat wird dessen Funktion als Gegengewicht verwässert. Dies ist abzulehnen.

3. Mögliches Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane im Senat (vgl. § 10 Absatz 1 S. 3 LHG)

Der VerfGH stellte im Jahr 2016 fest, dass die Dekaninnen und Dekane zur Leitungsebene der Hochschule gehören. Im Senat können die Dekaninnen und Dekane, selbst wenn sie Hochschullehrende an dieser Hochschule sind, aufgrund des Repräsentationsprinzips und ihrer Funktion nicht zu den Vertretern der Hochschullehrenden im Senat gezählt werden (U. v. 14.11.2016, Az. 1 VB 16/15, S. 47). Ihre Geschäftsführung muss dann der Kontrolle durch den Senat und den Fakultätsrat unterliegen. Wenn die Dekaninnen und Dekane aber selbst als Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren in den Senat gewählt werden können, wie dies momentan der Fall ist, dann wurde die vom VerfGH geforderte Trennung der Kontrollebene von der Leitungsebene insoweit potentiell nicht umgesetzt.

4. Keine Mehrheit der Professorinnen und Professoren im Hochschulrat (§ 20 Abs. 3 S. 2 HS 1, Abs. 5 S. 3 LHG)

Im Hochschulrat verfügen die Professorinnen und Professoren über keine Stimmenmehrheit. Der Hochschulrat setzt sich sogar nur aus externen Mitgliedern zusammen, wenn nicht die

Grundordnung auch interne Mitglieder vorsieht. Im Hochschulrat werden zahlreiche wissenschaftsrelevante Entscheidungen getroffen, vgl. § 20 Abs. 1 S. 1, 3 u. 4 LHG. Außerdem bedarf es unter anderem der Kontrolle der Geschäftsführung des Rektorats, um das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit strukturell zu sichern. Dies ist Aufgabe des Hochschulrates, § 20 Abs. 1 S. 2 LHG. Die Erfahrung in BW zeigt jedoch, dass der Hochschulrat diese Aufgabe nicht immer wahrnimmt. Das liegt an der fehlenden eigenen Betroffenheit von den Entscheidungen bzw. an der fehlenden eigenen Grundrechtsbetroffenheit. Im Sinne struktureller Absicherung der Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit ist der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein maßgeblicher Einfluss im Hochschulrat einzuräumen. Die in der Gesetzesnovelle angelegte Ausweitung der möglichen Amtszeit der oder des Hochschulratsvorsitzenden im Falle der Wiederwahl auf bis zu zwölf Jahre trägt diesen Überlegungen keine Rechnung.

5. Unzureichende Möglichkeit zur Abwahl von Rektoratsmitgliedern (§ 18a LHG)

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG müssen die Professorinnen und Professoren umso leichter in der Lage sein, Rektoratsmitglieder abzuwählen, je mehr ihnen die Möglichkeit von Einfluss auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen entzogen wird. Da die Professorinnen und Professoren im Senat und Fakultätsrat im Gegensatz zu Rektorat und Hochschulrat nur über wenige wissenschaftsrelevante Fragen entscheiden dürfen, vgl. §§ 19 Absatz 1 S. 1 u. 2, 25 Absatz 1 LHG, muss die Abwahl von Rektoratsmitgliedern ermöglicht werden. Dies ist jedoch nicht hinreichend der Fall.

Das im LHG verankerte Vorgehen ist nicht mit demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar. In der ersten Stufe des Abwahlverfahrens müssen sich 25 Prozent aller Professorinnen und Professoren einer Hochschule für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds aussprechen, § 18 a Absatz 1 S. 3 LHG. Die Namen dieser Professorinnen und Professoren müssen auf einer Abwahlliste festgehalten werden. Es entspricht nicht demokratischen Grundsätzen, dass derartige politische Begehren mit Namensnennung einhergehen. Der Vorgang ist nicht zu vergleichen mit der Abwahl von Bürgermeistern, wie dies in manchen Bundesländern geregelt ist. Auch hier sind entsprechende Abwahlbegehren mit namentlichen Eintragungen die Voraussetzung. Im Fall eines Bürgermeisters ist die Abhängigkeit der Bürger nicht derart ausgeprägt, wie dies bei den Professorinnen und Professorinnen im Hinblick auf den/die Rektor/in der Fall ist. Hier besteht eine sehr ausgeprägte Abhängigkeit vom Rektorat, z. B. bei der Gewährung von Ausstattungsmitteln oder Leistungsbezügen. Jeder, der sich auf einer derartigen Abwahlliste einträgt, muss deshalb mit Nachteilen rechnen, wenn die Abwahl nicht erfolgen sollte. Über den Verbleib der auch datenschutzrechtlich höchst relevanten Abwahlliste nach einem Abwahlversuch finden sich keine Regelungen im LHG.

Um diesen Bedenken im Wesentlichen Rechnung zu tragen, sind Regelungen zu treffen, die eine Abwahl von Rektoratsmitgliedern allein durch eine qualifizierte Senatsmehrheit unter besonderer Berücksichtigung des Votums der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ermöglichen.

2. Qualitätssicherung

§ 5 Evaluation

Änderungsvorschlag:

Anstelle des Entwurfs in Absatz 2 soll folgender Text eingefügt werden:

1Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 [...] nehmen die Hochschulen Eigenevaluationen vor. 2Darüber hinaus sind Fremdevaluationen durchzuführen. 3Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. 4Eigenevaluationen sind innerhalb von zwei Jahren, Fremdevaluationen sind innerhalb von vier Jahren vorzunehmen. 5Diese umfassen auch die Qualität der Verwaltungsarbeit und den Umsetzungsstand bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sowie den Stand der Rechtsprechung für das Satzungsrecht der Hochschulen. 6Bei der Evaluation der Lehre können die Studierenden beteiligt werden. 7Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und müssen anonymisiert veröffentlicht werden.

Anstelle des Entwurfs in Absatz 4 (neu) soll folgender Text eingefügt werden:

1Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Absatz 9 verpflichtet. 2Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Tatsache, ob die oder der Studierende oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß Satz 1 mitgewirkt hat, sowie die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmaren Befragten zugeordnet werden können. **3Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener anonymisierter Form veröffentlicht werden. 5Den betroffenen Lehrpersonen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben.** 4Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb **gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme der betreffenden Lehrperson** der Hochschule **anonymisiert** veröffentlicht werden.

Begründung:

- 1) Die bisherigen Soll-Regelungen ohne Vorgabe konkreter Zeiträume haben sich nicht bewährt. Insbesondere bedarf es gleichermaßen im Rahmen der Verwaltungsarbeit der Qualitätssicherung, welche durch Evaluierungen erhoben werden muss. Die Qualitätssicherung „in den Verwaltungsbereichen muss eng mit den Qualitätssicherungsmaßnahmen in Studium, Lehre und Forschung verzahnt sein, da Ziele des Verwaltungshandelns letztlich immer auf die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kernprozesse der Universität bezogen sind. Die Schnittstellen zwischen Verwaltung, Fakultäten, Studierenden müssen bei Qualitätssicherungsmaßnahmen besondere Berücksichtigung finden.“ https://www.uni-due.de/peoe/gm_verwaltung.php

- 2) Das vom **hlb** initiierte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. 9 S 838/18, juris, zeigt, dass der Rechtsprechung gerade im Rahmen des Satzungsrechts eine gewichtige Kontrolle zukommt. In diesem Verfahren wurde festgestellt, dass die auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen bezogenen Regelungen der Evaluationsatzung der betroffenen Hochschule inhaltlich nicht hinreichend bestimmt waren. Nach der Beobachtung des **hlb** dürfte das auf einige Hochschulen zutreffen. Das in der Evaluationsatzung geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation muss nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Diesen Erfordernissen wurde die in Rede stehende Satzung nicht gerecht. Sie enthielt beispielsweise keine allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien, obwohl diese von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens sind. Denn die Evaluation greift in die durch Artikel 20 Abs. 1 LV, Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG geschützte Lehrfreiheit des Hochschullehrers ein, auch dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung werde durch die Evaluation berührt. Vor diesem Hintergrund muss die Rechtsprechung zwingend Eingang in den Gesetzestext finden, um eine Kontrolle anhand der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
- 3) Studierende können, müssen aber nicht die Lehre bewerten. Andere Bewertungsmechanismen sind denkbar und auch praktisch umsetzbar (zum Beispiel: Kommission, bestehend aus anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern). Unstreitig greifen Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG ein. Die Evaluationsordnungen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich gerade auch nicht aus der Lernfreiheit der Studierenden nach Artikel 12 GG. Diese soll dem Studierenden nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Nach Perfektion kann man streben, sie wird aber den Studierenden nicht geschuldet. Mithin wäre neben der Möglichkeit einer Kommission aus anderen Hochschullehrenden auch eine jährliche Befragung der Studierenden zum Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit allgemeinen Fragen (z. B. wie wird die Studiensituation insgesamt eingeschätzt), rechtmäßig und ausreichend. Die Evaluation im bisherigen Sinne beizubehalten ist daher nicht erforderlich, weil genug ebenso taugliche, aber mildere Mittel vorhanden sind. Denkbar wäre etwa auch, die Qualitätssicherung der Lehre im Berufungsverfahren zu implementieren, beispielsweise durch obligatorische Fortbildungen. Die Qualität der Lehre ist gerade über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Das wiederum tastet die Lehrfreiheit in ihrem Kern an. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass schon an der Fachkompetenz der Studierenden, Lehre zu bewerten, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die Art und Weise und die methodisch didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. So ist es etwa bei der Berufungskommission auch

gesetzlich vorgesehen (so auch *Hufen*, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Artikel 5 Absatz 3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Artikel 5 Absatz 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen).

- 4) „Anonymisierte“ Veröffentlichung: Hier wird die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation der Lehre vorgesehen, ohne dass der Begriff „Veröffentlichung“ konkretisiert wird. Das Bundesverfassungsgericht hat indes in seinem Urteil zur Volkszählung aus 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG). Hierbei ist zu beachten, dass der/die Hochschullehrende auch im Amt Grundrechtsträger/in ist und sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen kann. Weil durch Lehrevaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“). In diesem Sinne dürfen lediglich die „erforderlichen“ Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vorgenommen werden. Dementsprechend tut die entsprechende Konkretisierung im Gesetz Not, gerade weil der Gesetzgeber in Baden-Württemberg nicht nur eine interne, sondern auch eine externe Veröffentlichung außerhalb der Hochschule ermöglicht.

3. Struktur- und Entwicklungsplanung

Änderungsvorschlag:

§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1

Änderungsvorschlag:

Damit die in der amtlichen Begründung zur Änderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 LHG als „bottom-up“ bezeichnete Prozessausgestaltung tatsächlich auch umgesetzt wird, empfiehlt es sich sowohl im Fakultätsrat als auch im Senat, also in den Organen, die sich für Bottom-up-Prozesse nach ihrer Struktur eignen, eine umfassendere Befassung mit der Struktur- und Entwicklungsplanung vorzusehen als die jeweilige bloße Zustimmung oder Ablehnung. Es wird daher folgende Gesetzesänderung angeregt:

Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in:

„Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne“

Änderung von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in:

„Der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat bedürfen:

1. *die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,“*

Begründung:

Es erscheint unproblematisch, mehrere Organe bzw. Gremien in die Entscheidung einzubinden, da dies bereits bisher mit der Beschlussfassung sowohl durch das Rektorat als auch durch den Hochschulrat der Fall ist, sodass eine wirkliche inhaltliche Einwirkung auch in den pluralistisch zusammengesetzten, für Bottom-up-Prozesse prädestinierten Gremien stattfinden kann. Dabei ist dem Fakultätsrat besser als die Zustimmung allgemein die Beschlussfassung über die von ihm im Besonderen verantworteten Materien zu übertragen, um verstärkt inhaltlich ausgerichtete und gestaltende Entscheidungsvorgänge in diesem wichtigen Gremium zu befördern.

4. Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Hochschularten und des Aufwands für virtuelle Lehre

§ 44 Absatz 4**Änderungsvorschlag:**

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschularten, insbesondere der Belastung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW in der Lehre und ihrer Leistungen in Forschung und im Wissens- und Technologietransfer durch Rechtsverordnung zu regeln. Darüber hinaus kann die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten geregelt werden. Das Wissenschaftsministerium soll Anreize für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung internetbasierter Lehrveranstaltungen schaffen. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Dekanate durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen. Dem im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

Begründung:

Der Umfang der Aufgaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW sowie das Ausmaß ihrer Erfüllung haben sich bis heute ohne Anpassung der Personalstruktur an die veränderten Rahmenbedingungen grundlegend und gravierend verändert, sodass der Gesetzgeber das zuständige Ministerium zu einer regelmäßigen Überprüfung der Höhe der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren verpflichten muss.

5. Vertretungsprofessur

§ 48 Berufung von Professorinnen und Professoren, Absatz 5**Änderungsvorschlag:**

Es sollte eine Normierung hinsichtlich des für die Vertretungsprofessur vorgesehenen Dienstverhältnisses sowie ein Titelführungsrecht für die Dauer der Vertretung in einem neu geschaffenen Satz 3 und 4 in das Gesetz aufgenommen werden.

Begründung:

Mit der Regelung zur Vertretungsprofessur sollen den Hochschulen weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden, etwa dann, wenn der bisherige Inhaber in Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit geht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Das Interesse desjenigen, der die Stelle auf Zeit verwaltet und das Interesse an Rechtssicherheit darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

a) Dienstverhältnis

Zur Stärkung der Rechtssicherheit für die Hochschulen und den Vertreter bzw. der Vertreterin fordern wir die Normierung des Abschlusses eines sozialversicherungspflichtigen Dienstvertrags für die Dauer der Vertretungsprofessur.

b) Titelführungsbefugnis

Angesichts dessen, dass dann, wenn das Gesetz gar keine Aussage dazu trifft, ob der Titel geführt werden kann oder nicht, es letztlich allein davon abhängt, ob diese Frage in der der Professurvertretung zugrundeliegenden Vereinbarung geregelt wurde (es existiert kein automatisches Titelführungsrecht, vgl. Detmer, FuL 2003, 369 ff.), sollte im Interesse der Rechtssicherheit und auch in Bezug auf die Außenwirkung eine Titelführung für die Dauer der Vertretung normiert werden.

6. Forschungs-/Praxissemester

§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren, Absatz 7

Änderungsvorschlag:

Absatz 7 wird durch folgenden Absatz ersetzt (in Anlehnung an § 99 Absatz 6 BerlHG):

Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis **sollen** Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden. Wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin. Liegen die formalen Voraussetzungen vor, ist die Freistellung zu gewähren. Eine inhaltliche Bewertung der Vorhaben ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder

der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Funktionsträger und Personen, die besondere Aufgaben in der Selbstverwaltung wahrnehmen, dürfen nicht benachteiligt werden.

Begründung:

Aufgrund der hohen Lehrverpflichtung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW können die Professuren dort eigene Forschung während des Lehrbetriebs nur eingeschränkt durchführen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer vorhersehbar und sicher ein Forschungssemester durchführen kann.

7. Eigenständiges Promotionsrecht für HAW

§ 76 Weiterentwicklungsklausel, Absatz 2

Vorschlag:

Der **hlb** BW fordert die Verleihung des seit der HG-Novellierung 2014 geplanten Promotionsrechts für Zusammenschlüsse von HAW.

Er sieht es bis zur Verleihung als erforderlich an, dass mindestens einmal in der Legislaturperiode dem Landtag ein Fortschrittsbericht in dieser Angelegenheit vorzulegen ist. Die seit sechs Jahren in § 76, Absatz 2 vorgesehene und immer noch nicht umgesetzte Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums sollte nunmehr zeitnah erlassen werden. Es ist es an der Zeit, das überlegte und eigenständige Promotionsrecht der HAW zu gestalten. Nachdem die Länder Hessen und Sachsen-Anhalt an forschungsstarken HAW-Fakultäten sowie NRW für ein Promotionskolleg das Promotionsrecht ermöglichen, wäre dies für das nach strengen Richtlinien, die gleichermaßen in Hessen und NRW angewendet werden, erfolgreich durch das MWK akkreditierte BW CAR und für weitere Hochschulverbände ein überfälliger Schritt.

Begründung:

Das fehlende eigenständige Promotionsrecht bedeutet einen gravierenden Nachteil für qualifizierte Absolventeninnen und Absolventen sowie Professorinnen und Professoren an HAW. Das Modell der kooperativen Promotion gemeinsam mit Universitäten hat sich in Baden-Württemberg bis heute aufgrund der zahlreichen damit verbundenen Probleme nicht durchsetzen können. Dieses derzeit praktizierte Verfahren ist auch bundesweit gescheitert – das Graduierteninstitut NRW berichtet exemplarisch über typische Probleme dieses Modells in fast allen Bundesländern einschließlich BW:

- Ein echter gleichberechtigter Einbezug ist nur in wenigen Fällen gegeben.
- Professorinnen und Professoren der HAW werden lediglich als Drittprüfende oder Prüfungsbeisitzende vorgesehen.
- Hoher Arbeitsaufwand, unklare Prozesse bei der Zulassung als Doktorandin/Doktorand.
- Mangelnde fachliche Passung, mangelnde Kapazität seitens der universitären Hochschullehrenden.

- Die Gleichberechtigung endet spätestens dort, wo es zu Konflikten bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Projektes kommt. Hier sind die Vorstellungen der universitären Betreuungsperson entscheidend, da es ansonsten zum Zurückziehen der Betreuungszusage kommen kann und so die Durchführung des Promotionsprojektes gefährdet wird.

Weitere Argumente sind im Bericht des Graduierteninstituts NRW 2018 enthalten: http://www.gi-nrw.de/fileadmin/media_graduierteninstitut/Textdateien/GI_NRW_allgemein/Pressemitteilungen/Bericht_Stand_u_Entwicklungen_GI_NRW_Juni_2018.pdf

8. Festsetzung von Leistungsbezügen (§ 16 Abs. 3 Nr. 12, 13, 14, 16 LHG)

Die Tatsache, dass die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen durch das Rektorat getroffen wird, genügt nicht den Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit. Die Professorinnen und Professoren haben die Aufgabe, die Geschäftsführung durch das Rektorat zu kontrollieren. Dies folgt aus ihrem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Wenn die Grundrechtsträger im Hinblick auf die Vergabe von Leistungsbezügen vom Rektorat abhängig sind, können sie ggf. ihrer Kontrollfunktion nicht nachkommen. So ist zu befürchten, dass Professorinnen und Professoren, die die Geschäftsführung des Rektorats kritisieren, bei der Vergabe von Leistungsbezügen benachteiligt werden; die Entscheidungsträger müssen die Möglichkeit haben, sich offen zu ihrer Meinung zu bekennen, ohne dass dies Einfluss auf die Vergabe von Leistungsbezügen hat. Der demokratische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess wird durch das derzeitige Vergabeverfahren negativ beeinflusst. Dies betrifft alle Professorinnen und Professoren der Hochschule und nicht nur die gewählten Senatsmitglieder. Um künftig Konfliktsituationen zu vermeiden und eine Überprüfung der Vergabe von Leistungsbezügen auf der Basis von objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu ermöglichen, wird angeregt, dass die Hochschulen einen Ausschuss für die Vergabe von Leistungsbezügen einrichten; dies ist verbindlich vorzuschreiben (Mitglieder: z. B. Rektorat, Fakultätsvertreter/in, Evaluationsbeauftragte/r). Darüber hinaus soll Transparenz über die Zuteilung von Leistungsbezügen geschaffen werden: im Jahresbericht des Rektorats müssen die vergebenen Leistungsbezüge nach Fakultäten/Studiengängen aufgeführt werden (sowie Durchschnittswerte je Professur und Besoldungsgruppe).

9. Gremien, Verfahrensregelungen (§ 10 Abs. 4 LHG)

Anstelle der Regelung im Entwurf wird folgende Regelung vorgeschlagen:

4) 1Die Gremien tagen in präsenter Sitzung; die Hochschule kann durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung der Gremien abweichende Regelungen vorsehen. ***Insbesondere kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen der Gremien, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die***

Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

2Der Senat kann die Hochschulöffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen. 3Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. 4Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. 5Näheres regelt die Grundordnung.

Begründung:

Die Hochschulpraxis in BW zeigt, dass Gremiensitzungen grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden. Die besondere Selbstverwaltung in Hochschulen bedarf eines Mindestmaßes an formal gesetzlichen Regelungen, die eine funktionierende Willensbildung sichern. Regelungen in Hochschulsatzungen oder Verfahrensweisen, welche beispielsweise Satzungsbeschlüsse in gemischten Video- und Telefonkonferenzen nur mit der Frage nach Gegenstimmen und Enthaltungen treffen, werden den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG nicht gerecht. Insoweit wird auf den aktuellen Aufsatz von Herrn Prof. Sandberger verwiesen: „Der verfassungsrechtliche Auftrag an den Staat, für eine funktionsfähige Hochschulorganisation zu sorgen, gebietet es, diese Anforderungen an die Ersetzung physischer durch virtuelle Gremiensitzungen gesetzlich zu regeln. Sie kann nicht Organisationssatzungen überlassen werden. (Sandberger, ORDNUNG DER WISSENSCHAFT 3 (2020): Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, S. 163, https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/06/02_Sandberger_RechtsfragendesdigitalenUnterrichts.pdf). Daher ist zu fordern, dass auch für die Willensbildung in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen formalgesetzliche Regelungen geschaffen werden. Die hier vorgeschlagene Regelung lehnt sich eng an die für die GemO BW getroffene Regelung für virtuelle Gemeinderatssitzungen, siehe hierzu: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8027_D.pdf

Die Hochschulpraxis zeigt, dass derzeit hochschulöffentliche Sitzungen weitgehend nicht stattfinden. So ist kein verfassungsrechtlich relevanter Grund zu erkennen, weshalb die Hochschulöffentlichkeit z. B. an der Sitzung des Senates nicht teilnehmen kann. Im Gegenteil: es wird durch die heutige und auch durch die geplante Regelungstechnik vermieden, dass die Hochschulöffentlichkeit in einen Austausch mit den Senatsmitgliedern treten kann. Das einzelne Hochschulmitglied hat somit in den genannten Punkten keine Möglichkeit auf die Willensbildung in ausreichender Weise Einfluss zu nehmen. Wie auf diese Weise die vom Verfassungsgerichtshof BW vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) geforderte Einflussnahme und Information geschehen soll, ist nicht erkenntlich. Durch die aktuelle Regelung wird in das Freiheitsrecht des einzelnen Hochschulmitgliedes in unzulässiger Weise eingegriffen.

10. Sprecherausschuss und Schiedsstelle

Wir regen an, einen Sprecherausschuss sowie eine Schiedsstelle (Ombudsmann/-frau) einzurichten und diese beiden Institutionen im Landeshochschulgesetz zu verankern.

Eine Schiedsstelle soll dazu dienen, Lösungen bei strittigen Fragen, die z. B. durch das LHG BW, die LBV, die Hochschulleitung, zwischen Professoren/innen etc. auftreten, zu erarbeiten und – sofern erforderlich – Auseinandersetzungen „effizienter“ zu lösen. Wenn Beteiligte den Klageweg beschreiten, so folgt oftmals ein aufwendiges Verfahren über mehrere Jahre hinweg. Das schadet in der Regel allen Beteiligten und stört die Wahrnehmung der primären Aufgaben. Mit der Einrichtung einer Schiedsstelle können aufwendige Klageverfahren vermieden und der Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten spürbar reduziert werden.

Die Aufgabe einer Schiedsstelle ist es, in Konfliktfällen eine Empfehlung zur Lösung des Konflikts abzugeben. Daher ist die Schiedsstelle vor Ausfertigung eines ablehnenden Verwaltungsaktes zu beteiligen. Hierzu erhält die Schiedsstelle alle Dokumente, die für die Erarbeitung einer Empfehlung erforderlich sind. Die zuständige Behörde ist erst nach Anhörung der Schiedsstelle und Berücksichtigung der Empfehlung der Schiedsstelle berechtigt, einen Verwaltungsakt auszufertigen.

11. Wahl des/r Studiendekans/in

§ 24 Dekanin, Dekan

Es wird vorgeschlagen, § 24 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten je Studienkommission **aus einer Liste von Kandidatinnen bzw. Kandidaten** eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. **Die Dekanin bzw. der Dekan hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht.**

Begründung:

Bei der Wahl des/r Studiendekans/in sollte analog zur der Wahl des/r Dekan/in verfahren werden und das nicht bindende Vorschlagsrecht gelten (vgl. § 24 Absatz 3) sowie mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugelassen werden.